

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Die **Kleine Anfrage 940** vom 29. September 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat sich öffentlich dazu bekannt, im Zuge der Novellierung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft die Aufwendungen zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft zu reduzieren. In Thüringen macht sich mit jeder weiteren Kürzungsaussage aus den Reihen der Landesregierung zunehmend größere Unsicherheit aufseiten der Kinder, Eltern, der Lehrer und Lehrerinnen, der Erzieher und Erzieherinnen und der Schulträger bemerkbar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation, dass durch die geplanten Kürzungen vonseiten des Landes im Bereich der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft, die dann fehlenden Mittel nur durch eine Erhöhung des durch die Eltern zu zahlenden Schulgeldes zu kompensieren sind?
2. Wie begründet die Landesregierung, dass Schulen in freier Trägerschaft in ihrer Mittelausstattung durch den Freistaat Thüringen nochmals finanziell schlechter gestellt werden sollen als staatliche Schulen, da allgemeine Kürzungen nur dann verfassungsrechtlich hinnehmbar erscheinen, wenn auch das staatliche Schulwesen in gleicher Weise betroffen wäre?
3. Wie berechnet die Landesregierung zurzeit (jeweils gegliedert nach den einzelnen Schularten) die
  - a) jährlichen Schülerkosten,
  - b) jährlichen Sachkosten,
  - c) jährlichen Personalkostenund in welcher Rechtsvorschrift ist dieses Verfahren auch für Dritte transparent und nachvollziehbar beschrieben?
4. Welche jährlichen Sach- und Personalkosten pro Schüler sind seit dem Schuljahr 2004/2005 oder gegebenenfalls Haushaltsjahr 2004 bis zum Schuljahr 2009/2010 oder gegebenenfalls Haushaltsjahr 2010, in den staatlichen Schulen in Thüringen ermittelt worden (jeweils gegliedert nach Schulart und Jahr)?
5. Ab welchem durchschnittlichen monatlichen Schulgeldbetrag setzt nach Auffassung der Landesregierung eine Förderung der Sonderung von Kindern nach den Besitzverhältnissen der Eltern im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz ein (jeweils gegliedert nach den einzelnen Schularten)?
6. Wie kann aus Sicht der Landesregierung eine sichere wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte erreicht werden, wenn den Schulen in freier Trägerschaft nur Anteile der Mittel zustehen, die für staatliche Schulen aufgewandt werden?

7. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse des Kienbaum-Gutachtens von 2008, welches zu der Empfehlung kommt, die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft zu verbessern?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. November 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Schulen in freier Trägerschaft werden auch weiterhin auskömmlich finanziert. Durch die geänderte Berechnungsgrundlage und die ab dem 1. August 2011 vorgesehenen geringfügigen Reduzierungen der Vorphundertanteile von den an vergleichbaren staatlichen Schulen entsprechenden Kosten wird es in einigen Schularten, Schulformen und Bildungsgängen zu moderaten Kürzungen der Finanzhilfesätze kommen. Inwieweit die Schulträger dies durch Eigenmittel ausgleichen, bleibt der Entscheidung der Schulträger überlassen.

Zu 2.:

Schulen in freier Trägerschaft haben keinen Anspruch auf 100-prozentige Förderung sämtlicher Kosten durch den Freistaat Thüringen, zumal sie nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts einen Anspruch auf eine Förderung durch den Staat bis zur Höhe des Existenzminimums der Institution haben und im Übrigen verpflichtet sind, angemessene Eigenleistungen zur Finanzierung der Schulen zu erbringen. Zudem haben die Schulen in freier Trägerschaft in der Regel auch Einnahmen. Die staatliche Förderung soll sicherstellen, dass Schulträger die Genehmigungsvoraussetzungen des Artikels 7 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 Grundgesetz auf Dauer erfüllen können (BVerfG vom 9. März 1994, 1 BvR 682/88, 1 BvR 712/88).

Das Land trägt den Personalaufwand für die Lehrer und Sonderpädagogischen Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie für die Erzieher an Grundschulhorten. Zudem erhalten die kommunalen Schulträger einen Ausgleich der im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben in Form eines jährlich in einer "Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs" festgesetzten Schullastenausgleichsbeitrags.

Schulen in freier Trägerschaft erhalten einen Anteil von den vom Freistaat Thüringen ausgegebenen durchschnittlichen Personalkosten sowie den prozentualen Anteil der doppelten Höhe des den staatlichen Schulträgern geleisteten Schullastenausgleichsbeitrags. Dies ergibt sich derzeit aus § 16 Abs. 3 und 4 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) in Verbindung mit der Thüringer Finanzhilfverordnung 2010.

Zu 3.:

Einzelheiten zur Berechnung des Personalkostenanteils, der Ermittlung des Sachkostenanteils, der Festlegung des Vorphundertanteils sowie die Festsetzung des jährlichen Schülerkostenjahresbetrages für Schüler an Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus der Thüringer Verordnung über die staatliche Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2010 - Thüringer Finanzhilfverordnung 2010 - ThürFiVO 2010 - vom 9. März 2010 (GVBl. S. 53). Für die Berechnung des Personalkostenanteils werden die durchschnittlichen Personalkostenbeträge des vorletzten Kalenderjahres für einen beim Land angestellten Lehrer einer staatlichen Schule der vergleichbaren Schulart zugrunde gelegt. Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird jährlich in Form von festen Beträgen in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegt.

Die Ermittlung der Sachkosten ergibt sich nach § 3 Thüringer Finanzhilfverordnung 2010, in der geregelt ist, dass die doppelte Höhe des den kommunalen Schulträgern jährlich zu gewährenden Schullastenausgleichsbeitrags zugrunde zu legen ist.

Zu 4.:

Die Ausgaben des Freistaats Thüringen sowie der kommunalen Schulträger für staatliche Schulen in den Jahren 2003 bis 2005 wurden von der Kienbaum Management Consultants GmbH ermittelt und im März 2007 veröffentlicht. Diese Kosten sind auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter nachfolgendem Link einsehbar: <http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/einrichtungen/sft/>. Eine Fortschreibung dieser Kostenermittlung erfolgte nicht, da die von Kienbaum ermittelten Gesamtkosten nicht aussagefähig darüber sind, welche Kosten im Einzelnen der Freistaat Thüringen trägt.

Die für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe erforderlichen Faktoren, die in der Antwort zu Frage 3 aufgezählt wurden, werden jährlich entsprechend der rechtlichen Vorgaben ermittelt und sind der jährlich veröffentlichten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft und der Thüringer Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft zu entnehmen.

Ab dem Jahr 2008 wurde durch die Neuregelung im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft erstmalig für jede Schule der gleichen Schulart, Schulform bzw. des gleichen Bildungsgangs der gleiche Finanzhilfebetrag pro Schüler finanziert. Auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 2008 in einer Thüringer Finanzhilfeverordnung festgelegten Vomhundertanteile wurde ein Schülerkostenjahresbetrag für die jeweilige Schulart bzw. Schulform bzw. den jeweiligen Bildungsgang berechnet und festgeschrieben. Durch die Veröffentlichung der Vomhundertanteile lassen sich die errechneten Kosten an staatlichen Schulen für die einzelnen Schularten bzw. Schulformen bzw. Bildungsgänge ableiten.

Zu 5.:

Konkrete Regelungen zur Höhe des zulässigen Schulgeldes sind weder im Grundgesetz, noch in der Thüringer Verfassung, noch im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft getroffen. Die Regelungen der Schulträger zum Schulgeld sind in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der sich ändernden Einkommensverhältnisse, der Lebenshaltungskosten und der Aufwendungen zum Betrieb der Ersatzschulen sowie der Rechtsprechung auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. In Thüringen gibt es keine einschlägige Rechtsprechung zur Höhe des Schulgeldes. Die Rechtsprechung in den alten Ländern ging bislang von einem maximal zulässigen Schulgeld in Höhe von 150 Euro aus. Die Rechtsprechung in Baden-Württemberg hat zuletzt in einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 14. Juli 2010 (Az.: 9 S 2207/09) zur Rechtmäßigkeit der Finanzhilfe an Waldorfschulen ein Schulgeld von bis zu 70 Euro an Waldorfschulen als angemessen bezeichnet. Die Begründung dieser einzelnen Entscheidung wird derzeit noch geprüft.

Zu 6.:

Die Verfassungen schreiben keine volle Übernahme der dem Schulträger für den Betrieb einer Ersatzschule entstehenden Kosten vor. Daher ist eine Bemessung der Finanzhilfe nach Anteilen der für die staatlichen Schulen aufgewendeten Mittel zulässig und auch in anderen Ländern üblich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Auch nach der bevorstehenden Gesetzesänderung wird weiterhin das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft gewährleistet. Die in Thüringen bestehenden Regelungen zur Gewährung staatlicher Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft sind auskömmlich. Die bisherigen Regelungen zur wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte an Ersatzschulen bleiben unverändert.

Zu 7.:

Ein solches Kienbaum-Gutachten aus dem Jahr 2008 ist der Landesregierung nicht bekannt. Das Kienbaum Gutachten aus dem Jahr 2007 stellt die ermittelten Kosten für staatliche Schulen dar, ohne eine Empfehlung für die Landesregierung zu geben.

Das Gutachten der Kienbaum Management Consultants GmbH vom März 2007 stellt sämtliche Ausgaben des Freistaats Thüringen sowie der kommunalen Schulträger für staatliche Schulen in den Jahren 2003 bis 2005 dar. Diese Zusammenstellung sämtlicher Kosten berücksichtigt nicht, welche Kostenbestandteile bereits vom Freistaat Thüringen übernommen werden, wie z. B. die Schülerbeförderungskosten. Zudem wurden wesentliche fiktive und kalkulatorische Kosten zugeordnet, die nicht von staatlichen Schulträgern zu finanzieren sind (z. B. Abschreibungen, Mietkosten und allgemeine Verwaltungskosten). Deshalb konnten die Ergebnisse des Gutachtens bei der Erstellung der Thüringer Finanzhilfeverordnung in Umsetzung des § 16 Abs. 7 ThürSchfTG nur vergleichend herangezogen werden. Diese waren nicht geeignet, um eine Grundlage der Berechnung sein zu können. Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft gibt in § 16 Abs. 3 vor, wie der Personalkostenanteil zu berechnen ist und hinsichtlich der Ermittlung des Sachkostenanteils nach § 16 Abs. 4 ThürSchfTG entschied die Landesregierung seinerzeit, die doppelte Höhe des den staatlichen Schulträgern jährlich zustehenden Schullastenausgleichsbeitrags zugrunde zu legen. Die von Kienbaum ermittelten Sachkosten, die unabhängig von der Kostentragung ermittelt wurden, stellen auch insoweit keine Grundlage bei der Berechnung dar.

Matschie  
Minister